

Düsseldorf, 20.09.2024

Stellungnahme der DGfPI zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Als Fachverband im Kinderschutz begrüßen wir die Ernennung einer / eines unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen.

Wir erkennen und anerkennen den im Gesetzentwurf formulierten Willen der Landesregierung, Strukturen gegen Gewalt – physische, psychische und sexualisierte Gewalt - an Kindern und Jugendlichen sowie gegen Vernachlässigung zu stärken. Wir sehen auch den Willen der Landesregierung, Versäumnisse der Vergangenheit aufzuholen und eine grundlegende Neuausrichtung weiter zu gestalten und den durch das Landeskinderschutzgesetz NRW eingeschlagenen Weg fortzuführen und zu ergänzen. Wir erkennen im Gesetzentwurf den Willen zu einer kinderrechtsbasierten Strategie, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt - einschließlich psychischer Misshandlung, körperlicher sowie sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung - einen Vorrang im Rechtenkanon einräumt. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Zugleich möchten wir zu Beginn darauf hinweisen, dass der Ausbau und die Weiterentwicklung des Hilfesystems und die Umsetzung des Kinderschutzes vor Ort, in Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beteiligten im Kinderschutz und in den erzieherischen Hilfen, der Jugendarbeit sowie den stationären Angeboten sowie des medizinischen Kinderschutzes weitere finanzielle Investitionen braucht. Hier besteht weiterhin ein Nachholbedarf:

Der Ausbau spezialisierter Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlicher ist in Nordrhein-Westfalen ein dringlicher Schritt gewesen. Weitere Schritte sind im Themenfeld der sexualisierten Gewalt notwendig, um der Komplexität der Aufgaben zum Umgang mit Vermutungen, Hinweisen und in Fällen sexualisierter Gewalt und die Entwicklung hilfreicher Kooperationsstrukturen gerecht zu werden – im Sinne der Kinderrechte und des Kinderschutzes. Der Nachholbedarf bezieht sich auch auf andere Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und der Vernachlässigung.

Im Gesetzentwurf werden zudem wichtige Eckpfeiler für eine kinderrechtsbasierte Strategie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen auf der Präventions- sowie Interventionsebene genannt, die wir begrüßen und an dieser Stelle herausstellen sowie nachfolgend ergänzen möchten. Hierzu gehören:

1. Die Notwendigkeit, die Beteiligungsrechte junger Menschen zu stärken: a) im Sinne der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung - den Willen des Kindes bei dessen individuellen Angelegenheiten entsprechend des Alters und der Reife zu berücksichtigen und b) durch die konsequente Anwendung einer kinderrechts-basierten Betrachtungsweise innerhalb des Landeskinderschutzgesetzes NRW.
2. Die Themen Kinderschutz und Kinderrechte flächendeckend zu etablieren, um das Wissen zum Kinderschutz zu stärken und die Handlungssicherheit aller Beteiligten zu erhöhen.
3. Das Thema Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe voranzubringen, in Form einer gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung und Wissensverbreitung zu Kinderrechten sowie Schutzbedürftigkeiten und die daraus resultierenden Verantwortungen zu verdeutlichen.
4. Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, ihrer Bezugspersonen, die am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte, sowie Akteur*innen und Akteure des interdisziplinären Kinderschutzes.

Zu 1:

Wir möchten an dieser Stelle anregen, die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern auch in der Umsetzung des Gesetzes zur / zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte strukturell zu verankern. Dies sehen wir durch den Aufbau von Beirats- und Betroffenenrats-Strukturen, in denen zum einen junge Menschen vertreten sind, zum anderen Betroffene, die als Kind oder jugendliche Person Misshandlung, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung erlebt und/oder Erfahrungen mit dem Hilfesystem gemacht hatten. Sie bringen Erfahrungswissen und Betroffenenperspektiven ein, die nicht zu ersetzen und auf deren Basis ergriffene Maßnahmen kritisch zu reflektieren und ggf. nachzusteuern sind.

Wir empfehlen, in den Gesetzentwurf die strukturelle Verankerung der Beteiligungsrechte von Kindern wie auch von Betroffenen von Gewalt und von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in der Umsetzung des Gesetzes zur / zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu ergänzen: Beteiligungsformate benötigen zeitliche Ressourcen und auch finanzielle Ressourcen. Die eingebrachte, nicht ersetzbare Expertise der jungen Menschen sowie der Betroffenen und die Leistung, individuelle Erfahrung, Belastung wie auch Bewältigungsformen der (Fach-) Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sind zu würdigen.

Aufgabe 5 im Referentenentwurf („Schaffung von Formaten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sowie Unterstützung Dritter bei der Entwicklung und Umsetzung von

Beteiligungsformaten“) greift dieses Ziel auf, ist aber ungenau hinsichtlich der Frage, wo und ob Beteiligungsformate in den Strukturen der/des unabhängigen Beauftragten und zu deren/dessen Beratung verortet sind. Durch die ausdrückliche Benennung von Formaten der gesetzlichen Verankerung im Gesetzentwurf kann vermieden werden, dass die strukturelle Beteiligung nicht zugunsten anderer Ziele und Aufgaben hintenan gestellt wird.

Außerdem möchten wir bezüglich des Ziels, die Beteiligungsrechte junger Menschen bei deren individuellen Angelegenheiten und bei der Berücksichtigung ihres Willens entsprechend des Alters und der Reife folgende Aspekte herausstellen:

- Die Beteiligungsrechte sind Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in sehr unterschiedlichen Lebenszusammenhängen, unter unterschiedlichen Erlebensbedingungen von Selbstwirksamkeit und mit sehr unterschiedlichen Startbedingungen und Entwicklungschancen aufwachsen. Darauf weist der aktuell erschienene 17. Kinder- und Jugendbericht des Familienministeriums hin. Die Heterogenität der Zielgruppen und die sozialen Ungleichheiten ihres Aufwachsens müssen in der Ausgestaltung der Beteiligungsrechte berücksichtigt werden.
- In diesem Sinne begrüßen wir die, in unter 5 formulierte Aufgabe der bzw. des unabhängigen Beauftragten, Formate zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen sowie Dritte bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsformaten zu unterstützen. Hiermit kann und sollte der Diversität der Zielgruppe und der Ungleichheit von Lebensformen Rechnung getragen werden. Wir empfehlen dies hiermit ausdrücklich.
- Fachkräfte, die in den erzieherischen Hilfen und im Kinderschutz aktiv sind, benötigen differenzierte und Praxis bezogene Fortbildungen, die (unter anderem) die Umsetzung von kindgerechten wie auch Lebenswelt gerechten Beteiligungsformen vermitteln.

Zu 2 und 3:

Dem Ziel der flächendeckenden Etablierung von Kinderschutz und Kinderrechten im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und als Auftrag des / der Beauftragten schließen wir uns hiermit ausdrücklich an.

Der oder die Beauftragte soll – nach Aufgabe 4 des Gesetzentwurfs - Impulse für die Entwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Kinderrechte setzen und hierzu insbesondere Bestands- und Defizitanalysen einbringen (Aufgabe 4).

Außerdem soll die bzw. der Beauftragte laut Referentenentwurf zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Kinderschutzes und der Kinderrechte gehört und an der Entwicklung von Vorhaben und der Weiterentwicklung von Maßnahmen beteiligt werden.

Wir empfehlen an dieser Stelle und um eine Etablierung von Kinderschutz und Kinderrechten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu ermöglichen, die Position der Beauftragten bzw. des Beauftragten zu stärken und eine regelmäßige, d.h. jährliche Berichtspflicht gegenüber Landtag und Landesregierung vorzusehen. Kinderschutz und Kinderrechte erhalten hierdurch, unabhängig vom Tagesgeschäft, in den politischen Entscheidungsgremien einen Platz, die politische Verantwortung wird durch die Informationen zum Stand sowie Empfehlungen zur Bewältigung der offenen Aufgaben markiert. Der Bericht der / des unabhängigen Beauftragten informiert zugleich Fachöffentlichkeit und die gesamte Gesellschaft zur Umsetzung des Kinderschutzauftrages und der Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen.

Zu 4:

Des Weiteren begrüßen wir, dass der / dem Beauftragten die Aufgabe zukommt, interdisziplinäre Kooperation in den Hilfesystemen zu unterstützen (Aufgabe 6). Dies ist eine für die Akteur*innen im Kinderschutz elementare Aufgabe, um die Perspektiven des Kindes kontinuierlich zu berücksichtigen und Haltungssicherheit zu stärken. Die Bedeutung von interdisziplinärer Kooperation sowie Stärkung von Handlungssicherheit ist gerade auch in Fällen sexualisierter Gewalt in Nordrhein-Westfalen hinreichend deutlich geworden.

Kinderschutz ist auf das Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte unterschiedlicher fachlicher Disziplinen angewiesen. Fortbildungsformate sollten so ausgerichtet sein, dass Kooperation, Reflexion von bisherigen Vorgehensweisen, die Einübung von Erkenntnissen und Haltungsentwicklung fallbezogen und im Setting der Fortbildung angelegt sind. Konzepte für sogenannte „Tandemfortbildungen“ liegen vor. Hierzu braucht es zeitliche Ressourcen für die Fortbildung von Fachkräften und den entsprechenden finanziellen Einsatz.

Wir möchten an dieser Stelle folgenden weiteren Aspekt ergänzen und sehen auch hier die Notwendigkeit, diesen als Aufgabe in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

Um eine flächendeckende Etablierung von Kinderschutz und Kinderrechten zu ermöglichen, sind Strukturen interministerieller Zusammenarbeit auszubauen oder zu etablieren. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung kann nur systemübergreifend gelingen. Hierzu braucht es neben der interdisziplinären Kooperation auch interministerielle Zusammenarbeit auf Länderebene:

Kinderschutz betrifft unterschiedliche ministerielle Zuständigkeiten. Die bzw. der unabhängige Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte sollte daher Gestaltungsmöglichkeiten zur Förderung interministerieller Zusammenarbeit erhalten.

Als Beispiel für die Notwendigkeit interministerieller Zusammenarbeit möchten wir auf die Ausbildungssituation verschiedener Professionen hinweisen: Professionen, die darauf ausgerichtet sind, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu betreuen, zu bilden, zu fördern, zu schützen, zu

begleiten, usw. erhalten in ihren Ausbildungen und Studiengängen nur wenig oder vereinzelt Wissen zum Kinderschutz. Dies betrifft die Ausbildungsgänge von Erzieher*innen, Kinderpfleger*innen, weiteren Berufsausbildungen im pädagogischen, sonderpädagogischen oder pflegerischen Bereich, wie auch die Studiengänge der sozialen Arbeit, der Psychologie, Medizin, der Erziehungswissenschaften, der Rechtswissenschaften (Familienrichter*innen) und des Lehramtes.

Die Kompensation von Lücken zu Kinderschutzthemen und Kinderschutz-Handeln in der beruflichen Ausbildung und im Studium erfolgt durch berufliche Weiterbildungen und Schulungen. Dies erfordert Zeit, finanzielle Ressourcen und das Engagement der einzelnen Fachkräfte, der Kommunen und der Träger / Einrichtungen, um Handlungssicherheit zu gewinnen und zur Haltungsentwicklung beizutragen. Ein gemeinsames Handeln im Sinne der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist hier geboten.

Die Evaluation der Tätigkeit der / des unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte in zeitlichen Intervallen sehen wir als wichtigen Ansatz, um den Stand der Erfolge und die noch ausstehenden Bedarfe zu verdeutlichen. Dies kommt sämtlichen genannten Zielen zu Gute.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. DGfPI

Elisabethstr. 14, 40217 Düsseldorf

Mail: info@dgfpi.de; Tel: 0211 – 497 680-0

Als Fachverband im Kinderschutz setzt sich die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) – mit ihrer Gründung in 2010 – für die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein, die von sexualisierter Gewalt wie auch von anderen Formen von Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung betroffen sind. Hierbei sind der Ausbau und die Stärkung des Unterstützungssystems sowie der Schutzmöglichkeiten für Betroffene, die Qualifizierung von Fachkräften, ein differenziertes und umfassendes Verständnis von Prävention, die Bedeutung der Aufarbeitung auf individueller und institutioneller Ebene zentrale Anliegen.